

# **Satzung des Reit und Fahrverein Porz**

**e.V.** (Fassung: 21.05.2024)

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Reit – und Fahrverein Porz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister (unter VR 5766) eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zum 31.12. des jeweiligen Jahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen, der im Folgejahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 3 Zweck**

1. Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung von Erwachsenen und Jugendlichen durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports. Er hat insbesondere folgende Ziele:
  - Pflege und Ausbreitung des Reit- und Fahrsports durch eine gemeinnützige Förderung;
  - Ausbildung von Anfängern und Fortgeschrittenen, insbesondere Jugendlichen im Reit- und Fahrsport;
  - Durchführung von therapeutischem Reiten für körperbehinderte Reiter/Reiterinnen;
  - Beratung aller Mitglieder in Fragen des Reit- und Fahrsports;
  - Schaffung geeigneter Anlagen zur Ausübung dieses Sports und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen; diese sollen dem sportlichen Wettbewerb und der Durchführung von Pferdeleitungsschauen dienen und in der Öffentlichkeit Verständnis für den Reit- und Fahrsport sowie die Pferdezucht und Pferdehaltung erwecken.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen jeweils nach den Regelungen des § 5 werden.
2. Die von juristischen Personen oder Personenvereinigungen benannten Reiter/Reiterinnen erwerben automatisch eine außerordentliche Mitgliedschaft des Vereins. Für diese Personen gilt eine separate Beitragsregelung. Die Namensliste ist von den juristischen Personen/Personenvereinigungen aktuell zu halten.

Der Verein besteht bei natürlichen Personen aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins und der Reitschule im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein.

4. Jede natürliche Person kann Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn diese sich um den Verein oder um den Reitsport besondere Verdienste erworben hat.
5. Der Verein kann jederzeit Verbandsmitgliedschaften eingehen, wenn diese dem Zwecke des Vereins dienen.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Anmeldung eines Mitgliedes muss schriftlich bei dem Vorstand des Vereins erfolgen, der über die Aufnahme mit Mehrheit entscheidet. Bei Ablehnung des Gesuches um Aufnahme erfolgt keine besondere Begründung. Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungs- Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Aufnahme folgenden Monat. Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft durch ein Beschäftigungsverhältnis, ist diese beitragsfrei. Ein Mitglied kann schriftlich das Ruhen seiner Mitgliedschaft auf die Dauer eines Kalenderjahres beim Vorstand beantragen. Dies gilt insbesondere bei längerer Abwesenheit. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten ausgesetzt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Werden diese Mehrheiten nicht erreicht, kann der Antrag frühestens nach zwölf Monaten erneut gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann von dem Mitglied durch schriftliche Erklärung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

Nach Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet, Mitgliedskarte, Satzungen und sonstige im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt, wenn das betreffende Mitglied
  - sich durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz strafbar gemacht hat,
  - die Satzung, die Betriebs-, Reit- und Anlagenverordnung grob verletzt oder Beschlüsse des Vorstandes nach Abmahnung missachtet,
  - sich unsportlich, unkameradschaftlich oder unwürdig verhält,
  - seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
  - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf. Dem betroffenen Mitglied sind die vorliegenden Beschuldigungen mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der beschlussfassenden Vorstandssitzung zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung des Schiedsgerichtes begehren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, schließt für sich und seine bevollmächtigten Vertreter Haftung aus jeglichem Gesichtspunkt in gesetzlich zulässigem Rahmen aus.

4. Die Mitglieder haben das Recht, nach Abstimmung mit dem Betriebsleiter und/oder Vorstand auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Reit- und sonstigen Anlagen, der vereinseigenen Pferde und Sportgeräten, sowie der Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.
5. Die Benutzung des Pferde- und Sachmaterials sowie der Reitanlage richtet sich nach den Bestimmungen der Betriebs-, Reit- und Anlagenverordnung sowie den sonstigen Vorstandsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.
6. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verpflichtungen pünktlich zu erbringen und den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern sowie alle Handlungen zu unterlassen, welche dem Ansehen und dem Ziel des Vereins zuwiderlaufen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Präsident
- Der Vorstand
- Das Schiedsgericht
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Präsident**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitgliederversammlung kann einen stellvertretenden Präsidenten wählen.
2. Dem Präsidenten obliegen:
  - a) die Repräsentationen des Vereins nach außen;
  - b) die Überwachung und Einhaltung der Satzung;
  - c) die Leitung der Mitgliederversammlung;
  - d) der Vorsitz beim Schiedsgericht.

3. Der Präsident hat im Vorstand Sitz und beratende Funktion ohne Stimmrecht. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse ist der Präsident einzuladen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte, soweit nicht die Satzung ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit begründet. Der Vorstand ist auch zuständig für den Erlass und die Änderung
  - der Finanzordnung des Vereins, vorbehaltlich jedoch Strukturänderungen, die der Zustimmung des Schiedsgerichts gemäß § 10 Ziffer 3 bedürfen,
  - der Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung des Vereins.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende;
  - der 2. Vorsitzende;
  - der Schatzmeister;
  - der Sportwart;
  - der Jugendwart (gemäß Jugendordnung);
  - der Technische Leiter;
  - der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport.
3. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Besteht der Gesamtvorstand aus mehreren Mitgliedern, erfolgen jährlich Vorstandswahlen, wobei in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie ein weiteres

Vorstandsmitglied gewählt wird. In ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende, der Sportwart sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied neu gewählt. Falls diese Regelung nicht eingehalten werden kann, bestimmt das Schiedsgericht, welche der oben genannten Vorstandspositionen neu für ein Jahr gewählt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat sich der Vorstand aus den Mitgliedern heraus unverzüglich bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder Versammlung zu ergänzen. Das Ergebnis der Ergänzungswahl ist unverzüglich auf die Dauer von 14 Tagen durch Aushang den Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Scheiden der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der gesetzliche Vorstand gemäß Ziffer 3 bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl geschäftsführend im Amt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich eine höhere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines Vertreters.
8. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder mündlich ein und protokolliert die Sitzungsergebnisse als Beschlussprotokoll.
9. Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der Vorstand kann neben dem Sportausschuss weitere Ausschüsse bilden. Der Vorstand benennt von sich aus die Mitglieder dieser Ausschüsse. Soweit sich ein Ausschuss nur aus Mitgliedern, die nicht von dem Vorstand angehören, zusammensetzt, soll ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führen.

11. Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen eventuell erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und anzumelden.
12. Der Vorstand kann für herausgehobene Aufgaben (bis zu) drei Beauftragte kooptieren.

## **§ 10 Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zusammen. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Schiedsgerichts während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode vornehmen. Vorstandsmitglieder lt. § 9 können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
2. Das Schiedsgericht gibt sich innerhalb der ersten 4 Wochen seiner Wahlperiode eine schriftlich abgesetzte Verfahrensordnung.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit bindender Kraft über
  - Streitigkeiten, Satzungsverstöße und den Ausschuss gemäß § 5 Ziffer 5 innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der LPO gegeben ist,
  - sowie Strukturveränderungen der Finanzordnung.

Es tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der Anschuldigung zu entlasten.

4. Das Schiedsgericht darf folgende Strafen verhängen:
  - Verwarnung;
  - Verweis;
  - Aberkennung des Rechts, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;



- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- Ausschluss aus dem Verein

Jede den/die Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem/n schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr des Folgejahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Wahl des Schiedsgerichts;
- Wahl von Ehrenmitglieder;
- Genehmigung des Jahresabschlusses für das Vorjahr
- Erörterung der durch den Vorstand darzulegenden Vorschau für das laufende Jahr. (zusammenfassende Darstellung der Finanzplanung auf der Basis der Zahlen des Vorjahres);
- Entlastung des Präsidenten
- Entlastung des Vorstandes;
- Satzungsänderungen. Jede Satzungsänderung muss innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern in vollem Umfang und vollem Wortlaut mitgeteilt werden;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Der Vorstand Kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25 ordentliche Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

Bei allen Einladungen zu einer Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von mindestens 10 Kalender-Tagen zu wahren und der Gegenstand für die Ladung in einer Tagesordnung genau zu bezeichnen. Die Einladung hat in Textform durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann festgelegt werden, dass, falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, mit der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gleichzeitig für denselben Tag zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden kann, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 13.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen wirken nicht als Gegenstimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Erheben von den Sitzen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Beschlussfassung mittels Stimmzettel verlangt. Wird ein solches Verlangen gestellt ist eine wirklich geheime Wahl sicherzustellen. Anderenfalls ist die Abstimmung ungültig. Nicht stimmberechtigte Mitglieder und Gäste können auf Antrag und mit Zustimmung des Versammlungsleiters, (bei namentlichem Festhalten im Protokoll) zugelassen werden. Der Betriebsleiter kann zu den ihn betreffenden Punkten zugelassen werden; ist er Mitglied des Vereins, kann er gebeten werden die Versammlung zur Erörterung von ihn betreffenden Punkten zu verlassen.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vereins, in dessen Abwesenheit seinem Vertreter. Falls ein stellvertretender Präsident nicht gewählt ist, wird der Präsident vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
6. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, der Gegenstand der Verhandlungen sowie das Ergebnis der Besprechungen und Abstimmungen ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und auf der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen.

## **§12 Vereinsvermögen**

Etwaige Überschüsse, die der Verein nach Deckung aller Unkosten aus den Einnahmen erzielt, dürfen nur für die satzungsgemäß vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder findet in keinem Fall statt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Abwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit der Versammlung kann frühestens nach Ablauf

von drei Wochen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahlen der Erschienenen beschlussfähig ist.

Diese Versammlung kann alsdann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Landessportbund mit der Auflage zu, es in vollem Umfang für Zwecke der Sporthilfe zu verwenden.